



EINGEGANGEN 06. Juni 2007

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Umweltinstitut München e. V.
Landwehrstr. 64a
80336 München

Gert Lindemann
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 529 - 3521/3546

FAX +49 (0)1888 529 - 3906

E-MAIL 114@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 114-0454-3/0000

DATUM **31. Mai 2007**

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Direktor und Professor Prof. Dr. Buhk und Herrn Wissenschaftlichen Oberrat Dr. Bartsch, beide beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) tätig

Ihr Schreiben vom 24.11.2006

Zwischennachricht vom 14.12.2006

Sehr geehrte Frau Hacker,
sehr geehrter Herr Nestler,
sehr geehrter Herr Bauer,

mit Ihrem o. g. Schreiben haben Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der Abteilung Gentechnik, Herrn Direktor und Professor Dr. Buhk und seinen Stellvertreter, Herrn Wissenschaftlichen Oberrat Dr. Bartsch, erhoben.

Zur Begründung führen Sie insbesondere das Verhalten beider in drei verschiedenen Genehmigungsverfahren zur Freisetzung transgener Pflanzen an. Es wird die Besorgnis der Befangenheit vorgetragen, da zu befürchten sei, dass die Betroffenen wegen ihrer kritiklosen Haltung gegenüber der Agro-Gentechnik nicht neutral über die in ihre Zuständigkeit fallenden Anträge entscheiden könnten.

Mit Ihrem Schreiben fordern Sie, die vorstehend genannten Personen wegen der Besorgnis der Befangenheit gem. § 21 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von ihren Aufgaben zu entbinden.

Zwischenzeitlich liegt mir die Stellungnahme des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor. Danach stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Zuständigkeiten im Bereich der Gentechnik sind dem BVL im April 2004 übertragen worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die Gentechnik eine Aufgabe, die vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes einen besonderen Stellenwert hatte. Aus diesem Grunde lässt sich der Präsident des BVL, Herr Dr. Grugel, sämtliche Entscheidungen über Anträge (Freisetzungen und Inverkehrbringen) vorlegen.

Darüber hinaus werden die Entscheidungen über Anträge regelmäßig mit dem Fachreferat im BMELV und in Fällen, in denen mit besonderer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu rechnen ist, auch darüber hinaus mit der Leitung des BMELV abgestimmt.

Bereits auf Grund der oben genannten organisatorischen Maßnahmen - Schlusszeichnung durch den Präsidenten des BVL sowie in bestimmten Fällen vorherige Abstimmung mit dem BMELV - war und ist es nicht möglich, dass Entscheidungen von den genannten Mitarbeitern allein getroffen werden und damit eine von Befangenheit geprägte Entscheidung ergehen könnte. Das BVL ist als Bundesoberbehörde verpflichtet, seine Entscheidungen frei von politischen Einflüssen zu treffen. Besteht nach dem Gentechnikgesetz die Möglichkeit, Anträge auf Genehmigung von Freisetzungen und zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen zu stellen, hat das BVL bei Vorliegen der Voraussetzungen diese positiv zu bescheiden. Eine Ablehnung hingegen bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Anhaltspunkte dafür, dass Ihre Rechte verletzt wurden oder eine Dienstpflichtverletzung der genannten Mitarbeiter vorliegt, habe ich nicht feststellen können.

Aus den dargelegten Gründen weise ich Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden als unbegründet zurück.

Den Präsidenten des BVL habe ich über meine Entscheidung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

